

2. Exemplar für das
österreichische Finanzamt

EE-RA
RÜCKERSTATTUNG

ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG

der spanischen Einkommensteuer gemäß Artikel 10 und 11 des
österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom
20. Dezember 1966

Vor- und Zuname(n)¹⁾ oder Firma des Eigentümers²⁾ Nutznießers²⁾ der Wertpapiere:

Genauere Anschrift:

Der Unterzeichnete bestätigt, daß der Eigentümer²⁾ Nutznießer²⁾ der nachstehend angeführten Wertpapiere:
— seinen Wohnsitz im Sinne des spanisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich hat;
— in Spanien keine Betriebsstätte besitzt, zu der die Beteiligungen oder Forderungen tatsächlich gehören, für die die nachstehend angeführten Einkünfte gezahlt werden;
er ersucht um Rückerstattung der zuviel entrichteten spanischen Steuer hinsichtlich nachstehend angeführter Einkünfte aus Wertpapieren, die ausgegeben wurden von³⁾

Art der Wertpapiere ⁴⁾	Datum des Erwerbs	Anzahl der Wertpapiere	Seriennummer der Wertpapiere	Seriennummer (oder Fälligkeitstag) der Kupons ⁵⁾	Zahl der Kupons	Einzelwert des Kupons in Peseten ⁶⁾	Gesamtwert (Spalte F x Spalte G)
A	B	C	D	E	F	G	H
Summe der Kupons						Summe in Peseten	

Einbehaltene Quellensteuer%⁷⁾ Peseten⁷⁾

Quellensteuerbegrenzung laut Abkommen%⁸⁾ Peseten⁸⁾

Rückerstattungsbetrag (Differenz von 7 und 9) Peseten

Nummer und Datum der Zahlungsbestätigung (Erlagschein) über die an das zuständige Finanzamt erfolgte Einzahlung der Steuer, deren Rückerstattung beantragt wird.¹⁰⁾

Vom Antragsteller bestimmte spanische Bank oder in Spanien vertretene Bank, wohin der beantragte Rückerstattungsbetrag auf seine Rechnung und in seinem Namen überwiesen werden soll.¹¹⁾

Name, Beruf und Anschrift des Bevollmächtigten: Ort: Datum:

Unterschrift des Eigentümers²⁾ Nutznießers²⁾ oder Bevollmächtigten²⁾

1) Der Zuname ist zu unterstreichen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Name und Anschrift der in Spanien ansässigen Gemeinschaft oder Gesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat (oder des Schuldners der Zinsen).
4) Werden Zinsen aus Darlehen bezogen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, ist in Spalte A ein diesbezüglicher Vermerk anzubringen, in Spalte B ist das Datum der Darlehensgewährung und in Spalte H ist die Summe der Zinsen anzugeben, hinsichtlich derer die Rückerstattung beantragt wird; die restlichen Spalten bleiben frei.
5) Bei Aktien ohne Kupons ist in Spalte E der Auszahlungstag der Dividenden anzugeben und in Spalte G der Betrag dieser Dividende pro Aktie.
6) Hier ist der Prozentsatz anzugeben.
7) Gesamtsumme der einbehaltenen Quellensteuer.
8) Quellensteuerbegrenzung in Prozenten gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.
9) Höhe der Quellensteuer in Peseten unter Berücksichtigung der Quellensteuerbegrenzung gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.
10) Sind dem Antragsteller diese Daten bekannt, so hat er sie anzuführen; sind sie ihm nicht bekannt, so hat er von der in Spanien ansässigen Person, welche die Dividenden oder Zinsen ausgezahlt hat, eine Bescheinigung über Datum und Nummer des Steuereinzahlungsbeleges anzufordern. Wird diese Bescheinigung nicht zusammen mit diesem Formular eingereicht, so wird der Rückzahlungsantrag weitergeleitet, wenn diese Angaben bei der spanischen Finanzbehörde aufscheinen.
11) Will der Erstattungs Berechtigte keine Bank sondern eine andere in Spanien ansässige Person (Firma) als Empfänger für die Überweisung des Erstattungsbetrages bestimmen, ist dies auf dem Formular zu vermerken, wobei anzugeben ist: Vor- und Zuname, Firma oder Bezeichnung usw. dieser Person, Anschrift des steuerlichen Wohnsitzes dieser Person in Spanien.

BESTÄTIGUNG DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZAMTES

Die österreichischen Steuerbehörden bestätigen nach Durchsicht des umseitigen Antrages, daß ihres Wissens, Herr

(wie umseitig angeführt), die Gesellschaft _____
 (wie umseitig angeführt), seinen/ihren Wohnsitz im Sinn des spanisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich hat.

Ort: _____ Datum: _____

Behörde: _____

Unterschrift: _____

Amtssiegel

ERLÄUTERUNGEN

Gemäß dem am 20. Dezember 1966 zwischen Spanien und Österreich unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen bedeutet der Ausdruck „Dividenden“ (Artikel 10) Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

Diese Einkünfte unterliegen derzeit in Spanien der als Vorausleistung erhobenen Steuer und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien diese Steuern auf 15 vom Hundert; dieser Prozentsatz ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn der Erstattungsberechtigte eine Gesellschaft ist (ausgenommen Personengesellschaften), die unmittelbar über mindestens 50 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und diese Beteiligung seit mindestens einem Jahr vor dem Auszahlungszeitpunkt besitzt.

Artikel 11 des Abkommens bezieht sich auf Zinsen, wobei unter diesem Ausdruck Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, verstanden werden. Zinsen unterliegen in Spanien ebenfalls den als Vorauszahlungen zu zahlenden Steuern und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien die Besteuerung auf 5 vom Hundert.

In Österreich ansässige Personen, die Dividenden oder Zinsen aus spanischen Quellen zu erhalten haben, können unter Verwendung dieses Formulars die spanischen Steuerbehörden um Ermäßigung der Steuer gemäß der Bregrenzungsbestimmung des Abkommens (Artikel 10 Absatz 2 und 11 Absatz 2) ersuchen (in vier Ausfertigungen, zwei in spanischer und zwei in deutscher Sprache).

Die in diesem Formular vorgesehene Bestätigung wird von jenem Finanzamt erteilt, das für die Veranlagung des Antragstellers zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zuständig ist; der Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigter übermittelt die beiden Ausfertigungen in spanischer Sprache der in Spanien ansässigen natürlichen Person oder Körperschaft, welche die gegenständlichen Einkünfte schuldet. Diese natürliche Person oder Körperschaft hat eine der beiden Ausfertigungen der Steuererklärung anzuschließen, die sie vorschriftsmäßig der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen hat. Die zweite Ausfertigung in spanischer Sprache verbleibt bei dem in Spanien ansässigen Schuldner (natürliche Person oder Körperschaft).

Eine Ausfertigung des Formulars in deutscher Sprache verbleibt beim Empfänger der Dividenden und Zinsen und die zweite Ausfertigung ist für die österreichische Steuerbehörde bestimmt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Zinsen aus Staatsanleihen keine Steuerermäßigung zu beantragen ist, da diese Zinsen nur im Quellenstaat besteuert werden dürfen (Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens).

Kopie für den Antragsteller

EE-RA
RÜCKERSTATTUNG**ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG**

der spanischen Einkommensteuer gemäß Artikel 10 und 11 des
österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom
20. Dezember 1966

Vor- und Zuname(n)¹⁾ oder Firma des Eigentümers²⁾ Nutznießers²⁾ der Wertpapiere:

Genauere Anschrift:

Der Unterzeichnete bestätigt, daß der Eigentümer²⁾ Nutznießer²⁾ der nachstehend angeführten Wertpapiere:
— seinen Wohnsitz im Sinne des spanisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich hat;
— in Spanien keine Betriebsstätte besitzt, zu der die Beteiligungen oder Forderungen tatsächlich gehören, für die die nachstehend angeführten Einkünfte gezahlt werden;
er ersucht um Rückerstattung der zuviel entrichteten spanischen Steuer hinsichtlich nachstehend angeführter Einkünfte aus Wertpapieren, die ausgegeben wurden von³⁾

Art der Wertpapiere ⁴⁾	Datum des Erwerbs	Anzahl der Wertpapiere	Seriennummer der Wertpapiere	Seriennummer (oder Fälligkeitstag) der Kupons ⁵⁾	Zahl der Kupons	Einzelwert des Kupons in Peseten ⁶⁾	Gesamtwert (Spalte FX Spalte G)
A	B	C	D	E	F	G	H
					Summe der Kupons	Summe in Peseten	

Einbehaltene Quellensteuer%⁴⁾ Peseten⁷⁾Quellensteuerbegrenzung laut Abkommen%⁸⁾ Peseten⁸⁾

Rückerstattungsbetrag (Differenz von 7 und 9) Peseten

Nummer und Datum der Zahlungsbestätigung (Erlagschein) über die an das zuständige Finanzamt erfolgte Einzahlung der Steuer, deren Rückerstattung beantragt wird.¹⁰⁾Vom Antragsteller bestimmte spanische Bank oder in Spanien vertretene Bank, wohin der beantragte Rückerstattungsbetrag auf seine Rechnung und in seinem Namen überwiesen werden soll.¹¹⁾

Name, Beruf und Anschrift des Bevollmächtigten:

Ort: Datum:

Unterschrift des Eigentümers²⁾ Nutznießers²⁾ oder Bevollmächtigten²⁾¹⁾ Der Zuname ist zu unterstreichen.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Name und Anschrift der in Spanien ansässigen Gemeinschaft oder Gesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat (oder des Schuldners der Zinsen).⁴⁾ Werden Zinsen aus Darlehen bezogen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, ist in Spalte A ein diesbezüglicher Vermerk anzubringen, in Spalte B ist das Datum der Darlehensgewährung und in Spalte H ist die Summe der Zinsen anzugeben, hinsichtlich derer die Rückerstattung beantragt wird; die restlichen Spalten bleiben frei.⁵⁾ Bei Aktien ohne Kupons ist in Spalte E der Auszahlungstag der Dividenden anzugeben und in Spalte G der Betrag dieser Dividende pro Aktie.⁶⁾ Hier ist der Prozentsatz anzugeben.⁷⁾ Gesamtsumme der einbehaltenen Quellensteuer.⁸⁾ Quellensteuerbegrenzung in Prozenten gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.⁹⁾ Höhe der Quellensteuer in Peseten unter Berücksichtigung der Quellensteuerbegrenzung gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.¹⁰⁾ Sind dem Antragsteller diese Daten bekannt, so hat er sie anzuführen; sind sie ihm nicht bekannt, so hat er von der in Spanien ansässigen Person, welche die Dividenden oder Zinsen ausbezahlt hat, eine Bescheinigung über Datum und Nummer des Steuereinzahlungsbeleges anzufordern. Wird diese Bescheinigung nicht zusammen mit diesem Formular eingereicht, so wird der Rückzahlungsantrag weitergeleitet, wenn diese Angaben bei der spanischen Finanzbehörde aufscheinen.¹¹⁾ Will der Erstattungsberechtigste keine Bank sondern eine andere in Spanien ansässige Person (Firma) als Empfänger für die Überweisung des Erstattungsbetrages bestimmen, ist dies auf dem Formular zu vermerken, wobei anzugeben ist: Vor- und Zuname, Firma oder Bezeichnung usw. dieser Person, Anschrift des steuerlichen Wohnsitzes dieser Person in Spanien.

ERLÄUTERUNGEN

Gemäß dem am 20. Dezember 1966 zwischen Spanien und Österreich unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen bedeutet der Ausdruck „Dividenden“ (Artikel 10) Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

Diese Einkünfte unterliegen derzeit in Spanien der als Vorausleistung erhobenen Steuer und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien diese Steuern auf 15 vom Hundert; dieser Prozentsatz ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn der Erstattungsberechtigte eine Gesellschaft ist (ausgenommen Personengesellschaften), die unmittelbar über mindestens 50 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und diese Beteiligung seit mindestens einem Jahr vor dem Auszahlungszeitraum besitzt.

Artikel 11 des Abkommens bezieht sich auf Zinsen, wobei unter diesem Ausdruck Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, verstanden werden. Zinsen unterliegen in Spanien ebenfalls den als Vorauszahlungen zu zahlenden Steuern und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien die Besteuerung auf 5 vom Hundert.

In Österreich ansässige Personen, die Dividenden und Zinsen aus spanischen Quellen erhalten haben und nicht in den Genuß der spanischen Steuerermäßigung gekommen sind, können unter Verwendung dieses Formulars eine entsprechende Rückerstattung der spanischen Steuer beantragen (dreifache Ausfertigung, eine in spanischer und zwei in deutscher Sprache).

Die in diesem Formular vorgesehene Bestätigung wird von jenem österreichischen Finanzamt erteilt, das für die Veranlagung des Antragstellers zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zuständig ist; die Ausfertigung in spanischer Sprache ist vom Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten unmittelbar dem Finanzamt jener spanischen Provinz zu übermitteln, in der die die Dividenden oder Zinsen zahlende natürliche Person oder Gesellschaft im Sinn der Steuergesetze ansässig ist. Die zweite Ausfertigung, in deutscher Sprache, ist für die Steuerbehörden in Österreich bestimmt und die dritte Ausfertigung verbleibt beim Antragsteller.

Die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrages vor der spanischen Finanzbehörde beträgt ein Jahr und beginnt von nachstehenden Zeitpunkten an zu laufen: a) bei Dividenden: nach Ablauf von zwei Monaten gerechnet von dem Tag an, an dem diese Einkünfte fällig waren und b) bei Zinsen, vom letzten Tag des ersten Monats nach dem Kalendervierteljahr, in dem diese Zinsen fällig waren.

In diesem Formular können Rückerstattungsanträge, die mehrere Einkünfte (Dividenden oder Zinsen) betreffen, zusammengefaßt werden, vorausgesetzt, daß diese Einkünfte innerhalb der genannten Jahresfrist von derselben in Spanien ansässigen natürlichen Person oder Gesellschaft gezahlt wurden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Zinsen aus Staatsanleihen keine Rückerstattung beantragt werden kann, da diese Zinsen nur im Quellenstaat besteuert werden dürfen (Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens).